

Erlass BMASK 246107/0001-IV/A/7/2014 vom 25. April 2014:

In der Beilage werden die Aktenunterlagen betreffend Frau xxxx zurückgestellt und dazu Folgendes mitgeteilt:

Für den Fall, dass die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ gegeben sind, aktenmäßig nicht möglich ist, ist der Antragsteller/die Antragstellerin zu einer persönlichen Untersuchung einzuladen.

Im Rahmen dieser Untersuchung sind sowohl die aktuell bestehenden Funktionseinschränkungen festzustellen als auch zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die beantragte Zusatzeintragung gegeben sind. Es ist jedoch **keine Einschätzung** des Grades der Behinderung vorzunehmen. Keinesfalls ist dem Antragsteller/der Antragstellerin in diesem Zusammenhang die Einbringung eines Neufestsetzungsantrages anzuraten.

xxxx, der Frau xxxx im vorliegenden Verfahren vertritt, wurde mit gleichem Schreiben verständigt.



(Quelle Sozialministerium, Übermittlung am 30.09.2014)